

B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58
 "Pannhütter Straße - Teilbereich II"

Der Eigentümer des Baugrundstückes am Eichenweg zwischen Kiefernstraße und Lärchenweg (Rheinstahl Wohnungsbau) hat beantragt, zur Deckung eines dringend notwendigen Mietwohnungsbedarfs, die Festsetzungen für das Grundstück so zu ändern, daß anstelle einer Bebauung mit 20 Einfamilienhäusern die Errichtung von IV- geschossigen Mehrfamilienhäusern mit ca. 44 WE ermöglicht wird.

Gegen die Bebauungsplanänderung bestehen städtebaulich keine Bedenken, da eine reine Wohnhausbebauung beibehalten wird und die Errichtung einer ausreichenden Anzahl von Garagen bzw. Gemeinschaftsstellplätzen berücksichtigt wird.

Die Lage eines erforderlichen Kinderspielfeldes ist nicht festgesetzt worden, weil seine Errichtung im Baugenehmigungsverfahren gefordert wird, und um dem Grundstückseigentümer ausreichend Spielraum in der Grünplanung zu belassen.

Durch die Änderung der Verkehrsfläche entlang des Eichenweges sowie die Umänderung der Einfamilienhäuser in Mietwohnbebauung mit höherer Ausnutzung werden die Grundzüge der ursprünglichen Planung berührt. Der Bebauungsplan wird daher gemäß § 2 Abs. 7 BBauG geändert.

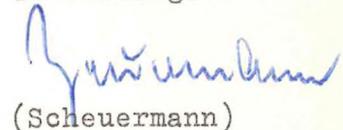
Die Aufstellungsvermerke auf dem Plan gelten auch für diese Begründung.

Hattingen, den 5.3.1974

Gehört zur Vfg. v. 1.4.1975
 Az. IB 2-125.112 (Hattingen SP)
 - 1. Änderung -
 Landesbaubehörde Ruhr

Der Stadtdirektor

Im Auftrage:


 (Scheuermann)

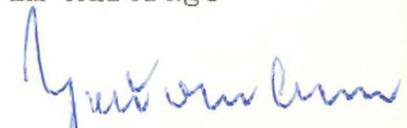
Städt. Baudirektor

Diese Begründung hat zusammen mit dem Bebauungsplanentwurf gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Zeit vom 6. 8. 1974 bis einschließlich 5. 9. 1974 öffentlich ausgelegt.

Hattingen, 17. Januar 1975

Der Stadtdirektor

Im Auftrage



(Scheuermann)
 Ldt. städt. Baudirektor